



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Gesundheit
Direktionsbereich Öffentliche Gesundheit
Abteilung NPP
Sektion Grundlagen
3003 Bern

Parlamentarische Initiative zur Revision des Betäubungsmittelgesetzes; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-NR) hat am 20. Januar 2011 einen Vorentwurf zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes angenommen, den sie in Erfüllung der oben erwähnten parlamentarische Initiative ausgearbeitet hat. Das Bundesamt für Gesundheit hat den Regierungsrat im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens am 28. Februar 2011 eingeladen, dazu eine Stellungnahme abzugeben.

Die SGK-NR schlägt vor, dass der Konsum von Cannabis bei Erwachsenen und Jugendlichen ab 16 Jahren künftig im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden kann. Wir begrüßen die vorgeschlagene Neuregelung, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Effizienz und der Rechtsgleichheit. Im Übrigen verweisen wir auf den ausgefüllten Fragebogen im Anhang zu diesem Schreiben.

Sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 27. Mai 2011



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Markus Züst

Der Kanzleidirektor

Dr. Peter Huber

Anhang

- ausgefüllter Fragebogen

04.439 Parlamentarische Initiative. Betäubungsmittelgesetz. Revision**Fragekatalog für das Vernehmlassungsverfahren**

(Der Fragebogen steht als Word-Dokument auf folgender Internetseite zur Verfügung:

<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>)

Absender der Stellungnahme:

Regierungsrat des Kantons Uri

1. Soll der Konsum von Cannabis künftig im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden können?

<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme
Bemerkungen:		

2. Wie alt soll ein Täter oder eine Täterin mindestens sein, damit der Cannabiskonsum mit einer Ordnungsbusse geahndet werden kann?

<input type="checkbox"/> 16 Jahre alt	<input checked="" type="checkbox"/> 15 Jahre alt	<input type="checkbox"/> andere Altersgrenze
Bemerkungen: gemeint ist "beim vollendeten 15. Altersjahr"		

3. Wie hoch soll die Ordnungsbusse sein?

<input checked="" type="checkbox"/> 100 Franken	<input type="checkbox"/> 200 Franken	<input type="checkbox"/> anderer Betrag
Bemerkungen:		

4. Definition der geringfügigen Menge eines Betäubungsmittels des Wirkungstyps Cannabis:

- 4.1 Soll die geringfügige Menge eines Betäubungsmittels des Wirkungstyps Cannabis, deren Besitz gemäss Art. 19b des Betäubungsmittelgesetzes nicht strafbar ist, im Betäubungsmittelgesetz definiert und damit schweizweit vereinheitlicht werden?

<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme
Bemerkungen:		

- 4.2 Falls ja, wie viel Gramm eines Betäubungsmittels des Wirkungstyps Cannabis sollen maximal als geringfügige Menge gelten?

<input checked="" type="checkbox"/> 10 Gramm		<input type="checkbox"/> andere Menge
Bemerkungen:		

5. Soll die Polizei auf eine Ordnungsbusse verzichten können, wenn ein leichter Fall von Cannabiskonsum vorliegt? Der Polizei würde damit ein Ermessen eingeräumt, wie es dem Sachrichter im ordentlichen Verfahren eingeräumt wurde. (Gemäss Art. 19a Ziffer 2 kann in leichten Fällen von Betäubungsmittelkonsum das Verfahren eingestellt oder von einer Strafe abgesehen werden.)

<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme
Bemerkungen:		

6. Weitere Bemerkungen:

Artikel 28c Abs. 2 ist zu streichen. Denn die Polizei soll ihre Aufgabe auch in Zivil, also ohne Uniformpflicht erfüllen dürfen.
--